



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 15. August 2006

Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
6.7.2006	Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis)	297
7.7.2006	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften	299
12.7.2006	Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis)	299
20.7.2006	Elfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts	300
2.8.2006	Berichtigung der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2006 vom 27. Juni 2006 (GVBl. S. 282)	301

Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 6. Juli 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften werden Gebühren nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis erhoben.

(2) Soweit Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes mitwirken, werden deren Gebühren und Auslagen nach der Landesverordnung über Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 333, BS 2013-1-11) in der jeweils geltenden Fassung als Auslagen zusätzlich erhoben.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. April 2002 (GVBl. S. 169, BS 2013-1-25) außer Kraft.

(3) Für Amtshandlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachgesucht waren, aber erst nach deren Inkrafttreten vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, sofern dies für die Zahlungspflichtigen günstiger ist.

(4) Soweit für Amtshandlungen nach lfd. Nr. 1 oder lfd. Nr. 2 der Anlage, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen wurden, noch keine Gebühren festgesetzt sind, sind diese nach den Gebührensätzen der lfd. Nr. 1 oder der lfd. Nr. 2 der Anlage festzusetzen.

Mainz, den 6. Juli 2006
Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Familie und Gesundheit
M. Dreyer

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für Amtshandlungen nach dem Heimgesetz**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1 des Heimgesetzes je Heimplatz mindestens jedoch	12,50 250,00
2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz. 3 Nr. 3 oder Nr. 6 oder nach § 12 Abs. 4 des Heimgesetzes je Heimplatz mindestens jedoch	6,00 125,00
3	Erlass einer Anordnung nach § 17 des Heimgesetzes	200,00 bis 1 040,00
4	Erlass eines Beschäftigungsverbots nach § 18 Abs. 1 des Heimgesetzes	200,00 bis 1 040,00
5	Einsetzen einer kommissarischen Leitung nach § 18 Abs. 2 des Heimgesetzes (Die Kosten der kommissarischen Leitung sind gesondert zu erstatten.)	200,00 bis 1 040,00
6	Untersagung des Betriebs oder der Betriebsaufnahme nach § 19 des Heimgesetzes	520,00 bis 2 600,00
7	Erlass eines Bescheids nach § 25 a des Heimgesetzes	250,00 bis 1 040,00
8	Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung sowie sonstige Amtshandlungen nach dem Heimgesetz und den aufgrund des Heimgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, soweit die Amtshandlung zum Vorteil oder auf Veranlassung der Adressatin oder des Adressaten der Amtshandlung vorgenommen wird (Gebührenfrei sind Ausnahmegenehmigungen für die Aufnahme von Menschen unter 60 Jahren in Heimen der Altenhilfe.)	50,00 bis 1 040,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 2 und 8 Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Maßnahme nicht in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erfolgt, eine unmittelbare Verbesserung der Lebensverhältnisse der Bewohnerinnen und Bewohner im Heim bewirkt und nicht über eine Zusatzleistung nach § 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entgolten wird.	

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung
der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung
fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften
Vom 7. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2005 (GVBl. S. 157), BS 7832-2, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung der §§ 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhy-

gienerechtlicher Vorschriften vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2005 (GVBl. S. 521), BS 7832-2-1, wird wie folgt geändert:
In § 1 wird das Datum „31. Dezember 2005“ durch das Datum „31. Dezember 2006“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 2006
Die Ministerin für Umwelt,
Forsten und Verbraucherschutz
Margit Conrad

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren
der Behörden der Wirtschaftsverwaltung
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 12. Juli 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 25. Februar 2002 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2004 (GVBl. S. 335), BS 2013-1-27, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7 **Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621) und der Bundestarifordnung Elektrizität (BTOElt) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255) in der jeweils geltenden Fassung**

7.1	Genehmigung der Aufnahme des Betriebs eines Energieversorgungsnetzes nach § 4 Abs. 1 EnWG	150,00 bis 450,00
7.2	Genehmigung der Entgelte für den Netzzugang nach § 23 a EnWG	1 000,00 bis 50 000,00
7.3	Verpflichtung eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 EnWG abzustellen nach § 30 Abs. 2 EnWG	2 500,00 bis 180 000,00
7.4	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2 EnWG	50,00 bis 5 000,00
7.5	Entscheidungen der Regulierungsbehörde nach § 31 Abs. 3 EnWG	500,00 bis 180 000,00
7.6	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach § 33 Abs. 1 EnWG	2 500,00 bis 75 000,00

7.7	Entscheidung über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellung der Grundversorgungspflicht nach § 36 Abs. 2 Satz 3 EnWG	500,00 bis 5 000,00	7.11	Entscheidung über die Zulässigkeit der Enteignung nach § 45 Abs. 2 EnWG	100,00 bis 2 500,00
7.8	Plangenehmigung oder Planfeststellung nach § 43 EnWG		7.12	Erteilung von beglaubigten Abschriften nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EnWG	15,00
7.8.1	Planfeststellung je angefangenem Kilometer Leitungslänge	500,00 bis 1 250,00	7.13	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für Objektnetze nach § 110 Abs. 4 EnWG	100,00 bis 30 000,00
7.8.2	Plangenehmigung je angefangenem Kilometer Leitungslänge	250,00 bis 1 000,00	7.14	Tarifgenehmigung nach § 12 BTOelt	50,00 bis 5 000,00
7.8.3	Sofern eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erforderlich ist, für die Überprüfung der Notwendigkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung (Fälle unwesentlicher Bedeutung)	500,00 bis 2 500,00	Anmerkung zu lfd. Nr. 7 Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt wird. Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten“.		
7.9	Anordnung der Duldung von Vorarbeiten nach § 44 Abs. 1 Satz 2 EnWG	100,00 bis 1 000,00	Artikel 2		
7.10	Festsetzung der Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 EnWG	500,00 bis 1 000,00	Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 13. Juli 2005 in Kraft.		

Mainz, den 12. Juli 2006
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Elfte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts
Vom 20. Juli 2006**

Aufgrund des § 1 Abs. 5 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 320), BS 2012-1, in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet

des Straßenverkehrsrechts vom 12. März 1987 (GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2006 (GVBl. S. 155), BS 923-3, wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden nach der Bezeichnung „Montabaur“ die Bezeichnungen „Otterbach“ und „Pellenz“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2006
Der Minister des Innern
und für Sport
In Vertretung
Roger Lewentz

Berichtigung
der Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung II/2006
vom 27. Juni 2006 (GVBl. S. 282)

Die Anlage 1 wird wie folgt berichtigt:

Die Zulassungszahlen für die Universität Trier werden in den Studiengängen Geographie – Nebenfach (Magister) auf 1, Informatik (Diplom) auf 154 und Pädagogik (Diplom) auf 152 festgelegt.

Mainz, den 2. August 2006
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung,
Forschung und Kultur
J. Zöllner

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (061 31) 16 47 67